

(Abg. Reimling.)

(A) behördlichen Maßregelungen selbst darauf verzichtet, Böglingabteilungen einzurichten. In neuerer Zeit sind wieder Urteile gefällt worden, die ähnlich wie das Urteil, das der Herr Kollege Dr. Mangler vorhin zitiert hat, die Arbeiterturnvereine als politische Arbeiterorganisationen bezeichnen. Ich werde auf diese Frage noch näher eingehen können, ebenso auf die Praxis, die gegen die Arbeiterturnvereine eingehalten wird. Ich wollte hier nur einschalten, daß nach meiner Überzeugung die Arbeiterturnvereine keinesfalls politische Organisationen sind, wie das in der Verfügung der Bezirksschulinspektion Rochlitz angedeutet wird. Es wird in dieser Verfügung weiter ausgeführt:

„Den Schulvorständen wird aufgegeben, entsprechende Bestimmungen aufzustellen und in Form eines Nachtrages zu den Lokalschulordnungen zu veranlassen. Dem Nachtrag wird folgender Wortlaut zu geben sein:

Der Besuch öffentlicher politischer Versammlungen und die Mitgliedschaft bei politischen Vereinen ist den Fortbildungsschülern verboten. Vereinen, die sich nicht mit politischen Angelegenheiten befassen (Bergnügungsvereine usw.), dürfen Fortbildungsschüler nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Königl. Bezirksschulinspektion beitreten. Dem Beitritte steht die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen gleich.

(B) Von dem aufgestellten Nachtrage sind zwei Reinschriften zur Prüfung und bez. Genehmigungserteilung einzureichen.“

Meine Herren! So, wie hier die Bezirksschulinspektion, nach meiner Überzeugung unberechtigterweise, die Lokalschulvorstände anweist, entsprechende Nachträge in die Lokalschulordnung aufzunehmen, ist in einer ganzen Reihe von sächsischen Amtshauptmannschaften vorgegangen worden. In der Umgebung von Leipzig hat man in einer ganzen Reihe von Orten derartige Nachträge erlassen, und zwar hat man zum Teil der Bezirksschulinspektion die Genehmigungserteilung für den Beitritt oder die Teilnahme überlassen, zum Teil auch den Lokalschulvorständen. Es handelt sich hier — das konnte man schon früher erkennen — zweifellos um ein systematisches Vorgehen, und das ist ja vorhin von dem Herrn Kultusminister auch ausdrücklich bestätigt worden. Ich habe schon gesagt: es ist nach meinem Dafürhalten unberechtigterweise diese Anordnung von der Bezirksschulinspektion ergangen; denn in einer Verordnung des Kultusministeriums vom 12. November 1904, die sich auf die Erteilung von Turnunterricht an Schulkinder durch Vereine bezieht, ist unter anderem folgendes ausgeführt worden:

„Das Verbot kann auch auf Grund von § 4 der Verordnung vom 4. November 1878 auf die Fort-

(C) bildungsschüler ausgedehnt werden, wenn deren Teilnahme am Turnunterricht der Vereine nachweislich einen nachteiligen Einfluß auf die Schulerziehung ausübt.“

In dieser Verfügung wird also ausdrücklich der Nachweis verlangt, daß dieser Turnunterricht einen nachteiligen Einfluß auf die Schüler ausübe. Das, was für den Turnunterricht gilt, gilt schließlich auch für die Mitgliedschaft in irgend einem anderen Vereine. Ich weiß nicht, ob diese Verfügung heute noch zu Recht besteht. Jedenfalls beweist das Vorgehen der Bezirksschulinspektion Rochlitz aber, daß man heute vollständig darauf verzichtet, einen Nachweis zu führen, daß diese Mitgliedschaft einen nachteiligen Einfluß auf die Fortbildungsschule ausübt, man weist die Lokalschulvorstände generell an, einfach einen derartigen Nachtrag in die Lokalschulordnung aufzunehmen.

Ich habe schon vorhin gesagt, daß in Sachsen 26 Arbeiterturnvereine nach einer Aufstellung, die mir kürzlich mitgeteilt wurde, existieren, denen es von den Behörden verboten worden ist, Böglingabteilungen zu führen, d. h. Jugendliche unter 18 Jahren in diesen Turnvereinen zu dulden. In 27 Orten ist der Zwangsturnunterricht in der Fortbildungsschule eingeführt worden. Darunter ist eine ganze Reihe von Orten, in denen der Deutschen Turnerschaft dieser Turnunterricht über- (D) tragen worden ist. Mir scheint es direkt in Widerspruch zu stehen mit dem Grundgedanken unseres Volksschulgesetzes, daß man einem privaten Vereine den Turnunterricht in einer Schule überträgt. Mir ist kein Fall bekannt, wo auf irgend einem anderen Gebiete etwas Ähnliches angeregt worden wäre. Man hat den Turnvereinen, selbstverständlich nur den Turnvereinen der Deutschen Turnerschaft, diesen Turnunterricht übertragen und zwingt heute die Fortbildungsschüler, an diesem Turnunterrichte teilzunehmen.

Wir haben in unserem neuen Volksschulgesetzentwurfe auch die Bestimmung, daß die Gemeinden künftig nicht unter allen Umständen Turnhallen haben müssen. Darin scheint mir die Absicht zu liegen, daß man in Zukunft den Turnunterricht in einem noch größeren Maße als bisher der Deutschen Turnerschaft überträgt. Dagegen möchte ich doch ganz entschieden Verwahrung einlegen. In einer ganzen Reihe von Städten ist durch Verordnung verfügt worden, daß der erste Jahrgang der Fortbildungsschüler der Deutschen Turnerschaft beizutreten hat und der Nichtbesuch des Turnunterrichts gleich einer Schulversäumnis zu bestrafen ist. Mir ist erst dieser Tage mitgeteilt worden, daß in Burgstädt, in Leubsdorf und im Dorfe Schellenberg die Fortbildungsschüler, die